# § 176 FamFG

Anhörung des Jugendamts

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen einer Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 sowie einer Anhörung nach Absatz 1 Satz 2 die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

**Fassung ab 01. Apr 2026**

---

**Fassung bis einschl 31. März 2026**

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) ...